

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 13. Dezember 2023****Teil II**

375. Verordnung: Bundes-Ehrenzeichen

375. Verordnung der Bundesregierung betreffend das Bundes-Ehrenzeichen

Aufgrund des § 7 des Ehrenzeichengesetzes, BGBl. I Nr. 132/2023, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Bundes-Ehrenzeichen besteht aus einem an der Vorderseite gewellten, auf der Rückseite mit matt geätzten Linien versehenen Glasplättchen mit einem Durchmesser von 30 Millimetern. In der Mitte befindet sich eine Goldhalbkugel mit 3,3 Millimeter Radius. Das Glasplättchen liegt auf einer mit rotweißbrotem Stoff überzogenen, quadratischen Platte von 28 Millimetern Seitenlänge.

(2) Das Kleinod wird auf der linken Brustseite oder analog getragen. Das Tragen der Miniatur, die die halbe Größe des Originals nicht überschreiten soll, ist gestattet.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung betreffend das Bundes-Ehrenzeichen, BGBl. II Nr. 152/2002, außer Kraft.

**Nehammer Kogler Kocher Polaschek Edtstadler Brunner Raab Karner Zadić
Tanner Totschnig Rauch**

